

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1684/2022/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.02.2022
Bearbeiter: Köpke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	22.02.2022	öffentlich
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	17.03.2022	öffentlich

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße und westlich der Zuwegung zur Kaserne

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde ging die beigefügte Anfrage (siehe TOP Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33) ein. Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Flurstückes 20/1 und 508 der Flur 3. Bei dieser Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Teil des Kasernengeländes südlich der Hauptstraße und östlich der Zuwegung zur Kaserne. Die genaue Lage ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Appen und ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Bund“ dargestellt. Derzeit ist das Grundstück nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen, bedarf es einer Bauleitplanung. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Beides soll im Parallelverfahren erfolgen. Mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt das Bauleitplanverfahren zur Vorbereitung der Nutzungsänderung des Grundstückes.

Finanzierung:

Ein etwaiges Bauleitplanverfahren ist in den Haushalt mit einzustellen. Gleichzeitig ist mit dem Vorhabenträger ein Vertrag zur Übernahme sämtlicher Planungskosten zu schließen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Verfahrenskosten sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Ein entspre-

chender Kostenübernahmevertrag wird von der Verwaltung erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird für das Gebiet südlich der Hauptstraße und östlich der Zuwegung der Kaserne die 12. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Umwandlung von Sonderfläche Bund zu Grünpflege Hundesport / Hundeschule
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch auszuwählendes Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Hans-Joachim Banaschak
(Bürgermeister)